

## Hinweis

**gem. Art. 23 Abs. 1 der VO (EU) 1177/2010:**

### Rechte von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

Um

- **geltenden** Sicherheitsanforderungen nachzukommen, oder
- wenn es wegen der **Bauart des Fahrgastschiffes** oder der **Infrastruktur und Einrichtung des Hafens einschließlich der Hafenterminals**, nicht möglich ist, das Einschiffen, Ausschiffen oder die Beförderung dieser Person auf sichere oder operationell durchführbare Weise vorzunehmen,

können sich Beförderer, Reisevermittler und Reiseveranstalter weigern, für einen behinderten Menschen oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität eine Buchung vorzunehmen, einen Fahrschein auszustellen oder zur Verfügung zu stellen oder die Person an Bord des Schiffes zu nehmen.

Die Hilfeleistungen gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2010 für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität durch den Beförderer und Terminalbetreiber setzen voraus, dass

- eine bestätigte Buchung für die Fahrt vorliegt, und
- der Hilfsbedarf der Person dem Beförderer oder Terminalbetreiber **spätestens 48 Stunden** vor dem Zeitpunkt des Hilfsbedarfs gemeldet wird, und
- sich die Person in dem Hafen bzw. ausgewiesener Anlaufstelle zu einem vom Beförderer schriftlich angegebenen Zeitpunkt, der höchstens 60 Minuten vor der veröffentlichten Einschiffungszeit liegt, einfindet oder
- falls keine Einschiffungszeit angegeben wurde, spätestens 60 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit einfindet.

### Rechte sämtlicher Fahrgäste bei Reiseunterbrechung

#### **1. Verspätung um mehr als 90 Minuten oder Annullierung:**

a) **Hilfeleistung:** In angemessenem Verhältnis zur Wartezeit kostenlos Imbisse, Mahlzeiten oder Erfrischungen, sofern diese verfügbar oder in zumutbarer Weise zu beschaffen sind.

Ein Anspruch auf Hilfeleistung besteht jedoch **nicht:**

- für Fahrgäste mit **offenen Reisedaten**, solange keine Abfahrtszeit festgelegt ist, oder
- für Fahrgäste, die vor dem Kauf des Fahrscheins über die Verspätung / Annullierung **informiert** wurden, oder
- wenn die Verspätung / Annullierung auf das **Verschulden des Fahrgastes** zurückgeht.

b) **Anderweitige Beförderung** zum im Beförderungsvertrag festgelegten Endziel unter vergleichbaren Bedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt und ohne Aufpreis, oder

c) **Erstattung des Fahrpreises** und ggf. zum **frühestmöglichen** Zeitpunkt **kostenlose Rückfahrt** zum im Beförderungsvertrag festgelegten Abfahrtsort.

Ein Anspruch auf anderweitige Beförderung, Erstattung des Fahrpreises oder kostenlose Rückfahrt besteht jedoch **nicht:**

- für Fahrgäste mit **offenen Reisedaten**, solange keine Abfahrtszeit festgelegt ist.

**2. Verspätung oder Annullierung, die einen Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten oder eine Verlängerung des von den Fahrgästen geplanten Aufenthalts notwendig machen:**

- a) wie unter 1. a), und
- b) sofern praktisch durchführbar, kostenlos eine angemessene Unterbringung an Bord oder an Land sowie die Beförderung zwischen dem Hafenterminal und der Unterkunft. Diese Ansprüche bestehen **nicht**, wenn

- **Wetterbedingungen** zu der Verspätung / Annullierung führten.

Die Gesamtkosten der Unterbringung an Land können auf 80 EUR je Fahrgast und Nacht und für höchstens drei Nächte beschränkt werden.

- c) wie unter 1. b), oder
- d) wie unter 1. c).

Sämtliche der genannten Ansprüche bestehen jedoch **nicht**:

- für Fahrgäste mit **offenen Reisedaten**, solange keine Abfahrtszeit festgelegt ist, oder
- für Fahrgäste, die vor dem Kauf des Fahrscheins über die Verspätung / Annullierung **informiert** wurden, oder
- wenn die Verspätung / Annullierung auf das **Verschulden des Fahrgastes** zurückgeht.

**3. Verspätete Ankunft am Endziel:**

Bei einer verspäteten Ankunft am Endziel von

$\geq 1$  Stunde bei einer planmäßigen Fahrtdauer von bis zu 4 Stunden hat der Fahrgast das Recht auf eine Entschädigung in Höhe von mindestens 25 % des Fahrpreises. Beträgt die Verspätung das Doppelte der angegebenen Zeiten, beträgt die Entschädigung 50 % des Fahrpreises.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht jedoch **nicht**:

- für Fahrgäste mit **offenen Reisedaten**, solange keine Abfahrtszeit festgelegt ist, oder
- für Fahrgäste, die vor dem Kauf des Fahrscheins über die Verspätung / Annullierung **informiert** wurden, oder
- wenn **Wetterbedingungen** zu der Verspätung / Annullierung führten, oder
- wenn die Verspätung / Annullierung durch **außergewöhnliche Umstände** verursacht wurde.

**Weitere Auskünfte:**

Weitere Auskünfte über die Verordnung (EU) 1177/2010 erhalten Sie bei der zuständigen nationalen Durchsetzungsstelle, E-Mail: [fahrgastrechte@eba.bund.de](mailto:fahrgastrechte@eba.bund.de).

22. April 2022